

11. § 4 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zum Schutze der Feldgehölze und Hecken (GBl. S. 1105) erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) dem § 2 zuwiderhandelt oder
 - b) die Holznutzung der im § 1 genannten feldschützenden Gehölzpflanzungen entgegen den nach § 3 zu erlassenden Weisungen ausübt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.
- (3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

1954

12. § 61 der Seewasserstraßenordnung vom 25. Oktober 1954 (GBl. S. 887) erhält folgende Fassung:

„§ 61

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Seewasserstraßenordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verfügungen des Leiters des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).
- (5) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.“